

»Les ressortissants chinois coupables ou inculpés de crimes ou délits commis en Chine qui chercheraient refuge sur le territoire de l'Indochine française et les ressortissants français coupables ou inculpés de crimes ou délits commis en Indochine qui chercheraient refuge sur le territoire de la Chine seront, à la requête des autorités intéressées et sur la preuve de leur culpabilité, recherchés, arrêtés et extradés, étant bien entendu qu'exception sera faite pour tous les cas qui, d'après l'usage international, ne donnent pas lieu à extradition.«

Estland, Lettland und Litauen haben am 14. November 1935 ein *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivilsachen*¹⁾ abgeschlossen. Ausgangspunkt waren, wie für die nordischen Staaten, die ein ähnliches Abkommen bereits am 16. März 1932 unterzeichnet haben²⁾, die »principes communs sur lesquels est basée la législation judiciaire en matière civile dans les Pays Contractants« (aus der Einleitungsformel des Abkommens)³⁾. Am gleichen Tage ist von *Estland, Lettland und Litauen* ferner ein *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung früherer Verurteilungen in Strafsachen* abgeschlossen worden⁴⁾, nach dem bei der Feststellung eines Rückfallverbrechens und bei der Strafzumessung von den Gerichten des einen Vertragsstaates die in den anderen Vertragsstaaten ausgesprochenen Verurteilungen des Angeschuldigten berücksichtigt werden sollen; außerdem ist ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Justizbehörden der Vertragspartner zwecks Beschaffung von Auskünften vorgesehen.

Bloch.

Völkerbund

Zur Frage offizieller Beziehungen zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation

Eine offizielle Verbindung zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation trat zum erstenmal auf der VII. panamerikanischen

¹⁾ Riigi Teataja 1935, Art. 838; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1935, Art. 189; Vyriausybes Zinios 1935, Nr. 3587; Amtsblatt des Memelgebietes 1935, S. 978.

²⁾ Das zwischen *Dänemark, Finnland, Island, Norwegen* und *Schweden* abgeschlossene *Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen* ist am 18. 3. 1933 ratifiziert worden und am 1. 7. 1933 in Kraft getreten: Lovtidende for Kongeriget Danmark 1933, Nr. 177; Norges overenskomster med fremmede stater 1933, S. 99.

³⁾ Die am 22. 7. 1935 zwischen *Frankreich* und *Monaco* abgeschlossene *Konvention über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete des Konkurs- und Vergleichsrechts* (Journal Officiel 1935, S. 13365) nimmt in ihrer Präambel auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen Bezug, die die Vertragsstaaten verbinden.

⁴⁾ Riigi Teataja 1935, Art. 837; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1935, Art. 191; Vyriausybes Zinios 1935, Nr. 3586; Amtsblatt des Memelgebietes 1935, S. 976.

Konferenz in Erscheinung. Während noch am 6. November 1933 der Generalsekretär des Völkerbundes Wert darauf legte, ein vom Generalsekretär der Konferenz erbetenes Memorandum über die Tätigkeit des Völkerbundes¹⁾ als nicht offizielle, rein persönliche Arbeit von Mitgliedern des Völkerbundsekretariats zu bezeichnen, wurde in der Schlußsitzung der Konferenz vom 26. Dezember 1933 die Chaco-Kommission des Völkerbundes offiziell empfangen²⁾. Diesem Empfang war am 16. Dezember ein Beschluß vorausgegangen, demzufolge im Verlauf der VIII. panamerikanischen Konferenz die Regelung der Zulassung von Beobachtern internationaler Organisationen und nichtamerikanischer Staaten zu den panamerikanischen Konferenzen und eine Untersuchung der Methoden der Zusammenarbeit der Konferenzen und der Panamerikanischen Union mit den genannten Organisationen und Staaten erfolgen soll, die in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrat der Panamerikanischen Union im Meinungsaustausch mit den in der Union vertretenen Regierungen vorzubereiten ist³⁾.

Im Rahmen des Völkerbundes wurde die Frage offizieller Beziehungen zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation am 14. September 1934 von dem kolumbischen Delegierten Yepes aufgegriffen, der in seiner Rede bemängelte, daß der Bericht des Generalsekretärs an die Völkerbundsversammlung von der Existenz und Tätigkeit der Panamerikanischen Union keinerlei Notiz nehme, und im Hinblick auf die im Chaco-Streit mit dem Nebeneinanderlaufen der Friedensbemühungen des Völkerbundes und der Panamerikanischen Union gemachten ungünstigen Erfahrungen sowie auf die völkerrechtlichen Kodifikationsbestrebungen beider Organisationen die Herstellung einer ständigen Verbindung zwischen ihnen forderte⁴⁾. In einem am 26. September 1934 an den Präsidenten der Versammlung gerichteten Schreiben⁵⁾ legte die kolumbische Delegation einen diesbezüglichen Resolutionsentwurf vor, den sie auf die Tagesordnung der nächsten Völkerbundsversammlung zu setzen bat. Die Versammlung faßte am 27. September einen entsprechenden Beschluß⁶⁾. Nach dem Entwurf drückt die Versammlung den Wunsch aus, daß eine vom Präsidenten zu ernennende

1) L'oeuvre de la Société des Nations dans ses rapports avec le programme de la Septième Conférence Internationale Américaine. Genève, novembre 1933.

2) Seventh International Conference of American States. Plenary Sessions: Minutes and Antecedents. S. 126. — Das erwähnte Memorandum ist diesem Bande beigegeben (S. 143).

3) Seventh International Conference of American States. Final Act, Including the Conventions and Additional Protocol adopted by the Conference. S. 18f.

4) S. d. N. Journ. Off. Suppl. spéc. No. 125. Actes de la 15^e sess. ord. de l'Assemblée. S. 48f.

5) A. a. O. S. 102: Doc. C. 434. M. 189. 1934.

6) A. a. O. 80f.

Kommission die Frage der Herstellung regelmäßiger und ständiger Beziehungen zwischen Völkerbund und Panamerikanischer Union untersuchen möge; sie solle die Möglichkeit der gegenseitigen Entsendung offizieller Beobachter und die Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung einer Erklärung über die gemeinsamen völkerrechtlichen Grundsätze prüfen.

Im nächsten Jahre stieß indes der kolumbische Entwurf in der Ersten Kommission auf Widerspruch¹⁾. Der Vertreter Argentiniens unterstrich den nicht-politischen Charakter der Panamerikanischen Union, die sich hauptsächlich auf kulturellem und sozialem Gebiete betätige und sich mit der Völkerrechtskodifikation befasse, und legte einen Gegenentwurf²⁾ vor, in welchem der Geist des kolumbischen Antrags begrüßt, ein Abwarten der Ergebnisse der von der VII. panamerikanischen Konferenz angeregten Untersuchungen für zweckmäßig erklärt und der Generalsekretär in der Zwischenzeit zur Aufrechterhaltung von Verbindungen mit dem Generaldirektor der Panamerikanischen Union zwecks gegenseitiger Information ermächtigt wurde. Der argentinische Entwurf fand die grundsätzliche Billigung der Vertreter Uruguays, Kubas, Kanadas und Ekuadors, während der Vertreter Mexikos ihm mit der Einschränkung beitrug, daß die Beziehungen zwischen Völkerbund und Union einen nichtformellen Charakter tragen müßten, eine vom Vertreter Argentiniens wiederum für unzulässig erklärte Festlegung des Völkerbundes. Die inzwischen erfolgte Zurückziehung des kolumbischen Entwurfs zugunsten des argentinischen Entwurfs machte nach Ansicht der Vertreter Spaniens und Griechenlands einige Abänderungen des letzteren nötig. Nach dem Entwurf in der von der Kommission angenommenen Fassung huldigt die Versammlung dem hohen Ideal der internationalen Zusammenarbeit, das den Vorschlag Kolumbiens über die Beziehungen zwischen dem Völkerbund und der Panamerikanischen Union beseelt, behält sich seine Prüfung nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der von der VII. panamerikanischen Konferenz empfohlenen Untersuchungen vor und ermächtigt schon jetzt den Generalsekretär, mit dem Generaldirektor der Panamerikanischen Union alle Beziehungen aufrechtzuerhalten, die für die gegenseitige Information förderlich sind. Dieser Entwurf, den der Vertreter Argentiniens als Berichterstatter vorlegte³⁾, wurde von der Versammlung ohne Debatte am 28. September 1935 angenommen⁴⁾.

Friede.

1) Journal de la 16^e session de l'Assemblée. No. 15, 25. 9. 1935. S. 188f.

2) Doc. A. 1/10. 1935.

3) Doc. A. 67. 1935. XII.

4) S. d. N. Journ. Off. Suppl. spéc. No. 137. S. 14.